

**Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden
in der Fassung der 5. Änderung
vom 16.09.2009**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBL. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 16. September 2009 folgende Geschäftsordnung in der Fassung der 5. Änderungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitz

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/ Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte)
- (2) Der/die Erste Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/in. Ist er/sie rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der/die zweite Beigeordnete den Vorsitz. Sind der/die Oberbürgermeister/in und alle Beigeordneten verhindert, führt die gemäß § 48 Gemeindeordnung bestellte ehrenamtliche Stellvertretung in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Personen bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, die Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, die Namen des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung sowie ihre Auflösung dem/der Oberbürgermeister(in) unverzüglich mit.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates und der zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte(innen)

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) In der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates nach der jeweiligen Kommunalwahl verpflichtet der/die Oberbürgermeister/in die Stadträte(innen) öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

- §§ 32 Abs. 1, 29 Abs. 1 - 4, 17 und 18 GemO -

§ 4 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 GemO zu beachten.
- (2) Bestehen Zweifel am Vorliegen eines solchen Vertretungsverbotes, ist der/die Oberbürgermeister(in) unverzüglich zu verständigen, der/die die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet durch Abstimmung (§ 22), ob ein Vertretungsverbot vorliegt.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister(in) gibt die Entscheidung des Gemeinderates der betroffenen Person förmlich bekannt.

§ 5 Anfragerecht

- (1) Nach § 24 Abs. 4 GemO kann jedes Gemeinderatsmitglied schriftlich oder, während einer Gemeinderatssitzung, mündliche Anfragen im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 GemO stellen.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen grundsätzlich schriftlich beantwortet werden. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin mündlich beantwortet werden.
- (3) Mündliche Anfragen während der Gemeinderatssitzung, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach der Erledigung der Tagesordnung zulässig. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der Regel schriftlich in angemessener Frist.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Absatz 1 gilt nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 - 5 GemO -

§ 6 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/der Vorsitzenden infolge unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- (3) Bei Verhinderung in gemeinderätlichen Ausschüssen, in denen stellvertretende Mitglieder benannt sind, entsendet das verhinderte Mitglied die Stellvertretung. Bei beratenden Ausschüssen kann die Stellvertretung durch jedes andere Gemeinderatsmitglied wahrgenommen werden. Vor Beginn der Sitzung ist anzuzeigen, dass die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen der Stellvertretung erfolgt. Beratende Ausschüsse können durch Gemeinderatsbeschluss gebildet werden.
- (4) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) mit.

- § 34 Abs. 3 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 7 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Ältestenrat, dem aus jeder Fraktion mindestens ein Mitglied angehören muss.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die Unterstützung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bei der Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.
- (4) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht die Regelungen des § 35 Abs. 2 GemO für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.

- § 33a GemO -

§ 8 Sitzordnung

- (1) Die Sitzordnung wird nach jeder Neuwahl des Gemeinderates einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Oberbürgermeister(in) die Reihenfolge der Fraktionen und Gruppierungen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppierungen wird intern festgelegt.
- (3) Gemeinderatsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören, weist der/die Oberbürgermeister(in) im Bedarfsfalle den Sitzplatz zu.

§ 9 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse (§ 35 Abs. 1 Satz 4 GemO) erfolgt in der darauffolgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung.
- (2) Die Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse ist in der Tagesordnung aufzuführen. Sie erfolgt mündlich oder durch Aushang an der Eingangstür zum Sitzungssaal. Auf den Aushang ist in der Sitzung mündlich hinzuweisen.

- § 35 GemO -

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, von Fraktionen und Gruppierungen sowie über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird nur erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Einberufung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister(in) beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 10 Tage mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 12) ein. Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Die Einladung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos einberufen werden.
- (2) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister(in) als Einladung. Gemeinderatsmitglieder, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 12 Tagesordnung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister(in) stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister(in) kann in dringenden Fällen durch Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er/Sie ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände abzusetzen und die Tagesordnung zu ändern. Dies gilt nicht für Anträge nach § 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GemO.

- § 34 Abs. 1 GemO -

§ 13 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 11 fügt der/die Oberbürgermeister(in) die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Über den Inhalt der Vorlagen nicht öffentlicher Sitzungen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Bei Angelegenheiten, die in den Ausschüssen vorberaten und später in öffentlicher Gemeinderatssitzung entschieden werden, gilt die Verschwiegenheitspflicht bis zum Versand der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung, mindestens jedoch bis zum Abschluss der Beratung im Ausschuss.

- §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 2 GemO -

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann zuhörende Personen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Redende und andere Gemeinderatsmitglieder, die persönlich verletzende Äußerungen machen oder sonst die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und in leichteren Fällen Rügen erteilen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der den Vorsitz führenden Person aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner(innen), die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 15 Verhandlungsablauf Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung keine Änderung vornimmt oder der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht öffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur dann noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen (§ 20 Abs. 1e). Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer der nächstmöglichen Sitzungen statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 16 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem Beamten / einer Beamtin oder Angestellten der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen. Auf Verlangen des Gemeinderates muss er/sie solche Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Ein Beschluss des Ortschaftsrates, mit dem er bei einer Anhörung Stellung nimmt, ist Beratungsgegenstand der Sitzung und als solcher dem Gemeinderat im Wortlaut zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beigeordneten und die Ortsvorsteher(innen), die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 17 Befangenheit

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, zu jedem Verhandlungsgegenstand zu prüfen, ob ein Befangenheitsgrund nach § 18 GemO vorliegt.
- (2) Ist dies der Fall, so teilt die betreffende Person dies vor der Beratung des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes dem/der Vorsitzenden ausdrücklich mit.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat durch Abstimmung (§ 22), ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Während der Beratung hierüber verlässt die betroffene Person den Sitzungsraum.
- (4) Liegt Befangenheit vor, so verhält sich die befangene Person wie folgt:
 - a) bei öffentlicher Sitzung verlässt sie die Sitzung; sie kann jedoch entweder im Zuhörerraum oder im hinteren Bereich des Sitzungsraumes bleiben;
 - b) bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt sie den Sitzungsraum.
- (5) Die den Vorsitz führende Person überwacht dies und sorgt nach Abschluss des die Befangenheit begründenden Verhandlungsgegenstandes dafür, dass die betroffene Person wieder an der Sitzung teilnehmen kann.

- § 18 GemO -

§ 18 Redeordnung

- (1) Die den Vorsitz führende Person eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16 Abs. 1), fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge. Das Wort darf erst ergreifen, wer es von der den Vorsitz führenden Person erhalten hat.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 20) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweils redende Person sind mit deren und des/der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen und kann ebenso der vortragenden Person oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Eine redende Person darf nur von dem/der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung von deren Befugnissen unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Der Gemeinderat kann die Redezeit beschränken.

§ 19 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen;
 - b) der Schlussantrag; der Gemeinderat kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen. Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppierung sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Gemeinderatsmitglieder Gelegenheit hatten, durch je ein Mitglied zur Sache zu sprechen.
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen;
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten;
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen;
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung nach Beendigung des gerade geführten Vortrages. Außer der antragstellenden Person und dem/der Vorsitzenden erhalten aus jeder Fraktion und Gruppierung ein Mitglied sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Gemeinderatsmitglieder Gelegenheit, zu einem

Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Sodann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

- (4) Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag und anschließend daran über den Vertagungsantrag abgestimmt.
- (5) Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (6) Ein Gemeinderatsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 1 Buchstabe b und c nicht stellen.

§ 21

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird, sofern keine Geschäftsordnungsanträge vorliegen, über die gestellten Sachanträge Beschluss gefasst. Weichen der Gemeinderat oder ein Ausschuss von dem Beschluss eines Ortschaftsrates ab, so sollen sie in ihrem abweichenden Beschluss Stellung zur Beschlussfassung des Ortschaftsrates nehmen. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 22) und Wahlen (§ 23).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Hierbei ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auszugehen. Gegebenenfalls durch Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern nicht besetzte Sitze bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO –

§ 22 Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der vortragenden Person, sofern nicht eine abweichende Ausschussempfehlung vorliegt. Hat eine Ausschussberatung nicht stattgefunden, ist Hauptantrag der Vorschlag der Verwaltung. Ist eine Ausschussempfehlung nicht zustande gekommen, so kann der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Gemeinderates Anträge stellen, die als Hauptanträge gelten und über die in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt wird. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder stimmen in der Regel offen durch Erheben einer Hand ab.
- (4) Namentlich wird nur dann abgestimmt, wenn es ein Viertel des Gemeinderates oder die/der Vorsitzende beantragt. Hierbei werden die Gemeinderatsmitglieder einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 23.
- (6) Die den Vorsitz führende Person stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ansonsten erfolgen sie geheim mit Stimmzetteln.
- (2) Die Stimmzettel sind von dem/der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe einer aus dem Kreis des Gemeinderates bestellten Zählkommission oder von Gemeindebediensteten das Wahlergebnis.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/Die Vorsitzende oder im Auftrag der/die Schriftführerin stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderatsmitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des Ergebnisses der Losziehung gibt der/die Vorsitzende dem Gemeinderat das Wahlergebnis bekannt.

- § 37 Abs. 7 GemO –

§ 24 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" das Wort,
 - a) um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) um einen während der Verhandlung gegen ihn/sie erhobenen persönlichen Vorwurf abzuwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Personen richtig zustellen. Die Erklärung kann nach der Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 25 Fragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält regelmäßig während der Gemeinderatssitzungen Bürgerfragestunden ab.
- (2) Die Bürgerfragestunde findet in jeder Sitzung in der Regel zu Beginn einer öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jede frageberechtigte Person im Sinne des § 33 Abs. 4 GemO kann Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Zu den gestellten Fragen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so soll die Beantwortung schriftlich erfolgen.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, z.B. in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 26 Anhörung

- (1) Über eine Anhörung von betroffenen Personen oder Personengruppen im Sinne von § 33 Abs. 4 GemO entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat auf Antrag der betroffenen Personen oder Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich, sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt, die Gegenstand der Anhörung ist. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung durch das schriftliche Verfahren und durch Offenlegung

§ 27

Schriftliches Verfahren

- (1) Soll über einen Gegenstand einfacher Art im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO beschlossen werden, bereitet der/die Oberbürgermeister(in) den Beschlussvorschlag vor und leitet jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied eine Mehrfertigung zu.
- (2) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage und beginnt mit der Zustellung.
- (3) Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden soll, ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Über das schriftliche Verfahren wird eine Niederschrift gefertigt.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 28

Offenlegung

- (1) Soll über einen Gegenstand einfacher Art gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO im Wege der Offenlegung beschlossen werden, erfolgt diese durch Auslegung des vorbereiteten Beschlusses in der Regel für einen Zeitraum von einer Woche im Rathaus.
- (2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Offenlage ist den Gemeinderatsmitgliedern eine Aufstellung über die vorbereitenden Beschlüsse zuzusenden. Der Beginn und Ablauf der Frist, der genaue Ort der Offenlegung sowie das Ende der Einspruchsfrist ist hierbei anzugeben. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (4) Über die Offenlegung wird eine Niederschrift gefertigt.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von einem/einer Schriftführer(in) erstellt. Dieser/Diese wird von dem/der Oberbürgermeister(in) bestimmt.
- (2) Über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen werden getrennte Niederschriften gefertigt.
- (3) Die Niederschrift erfolgt als Kurz- bzw. Ergebnisprotokoll. Der Sitzungsverlauf wird mit geeigneten Medien als Tonaufnahme mitgeschnitten und steht dem Protokollanten für die Protokollerstellung zur Verfügung. Tonbandaufzeichnungen werden mindestens 10 Jahre archiviert.
- (4) Die Niederschrift enthält
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) den Namen des/der Vorsitzenden
 - c) eine Anwesenheitsliste mit den Namen aller teilnehmenden Personen und den Namen der entschuldigten Personen
 - d) eine Tagesordnung der Sitzung als Übersicht
 - e) alle Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse
 - f) die Hauptinhalte der Tagesordnungspunkte „Informationen der Verwaltung“ sowie der „Anfragen aus den Gremien“.
- (5) Die Niederschrift wird unterzeichnet von
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und nicht befangen waren
 - c) dem/der Schriftführer(in).
- (6) Der Vorsitzende und jedes Mitglied sind berechtigt, Tonbandaufzeichnungen abzuhören und bei Bedarf selbst Mitschriebe anzufertigen. Aus Datenschutzgründen dürfen nur Mitschriebe aus öffentlichen Sitzungen weitergegeben werden. Auf die Regelungen des § 35 II GemO wird verwiesen.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgerinnen und Bürgern gestattet. Ein Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Abhören der Tonbandaufzeichnungen besteht nicht.

- § 38 GemO -

§ 30
Anerkennen der Niederschrift

Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats durch Offenlegung (§ 28) zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

§ 31

entfällt

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 32
**Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung
des Gemeinderates**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitz führende Person der beschließenden Ausschüsse ist der/die Oberbürgermeister(in). Er/Sie kann eine beigeordnete Person, eine der ehrenamtlichen Stellvertretungen oder, wenn alle Beigeordneten oder Stellvertretungen verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderatsmitglied ist, mit der Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister(in). Er/Sie kann eine beigeordnete Person, eine ehrenamtliche Stellvertretung oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderatsmitglied ist, mit der Vertretung beauftragen. Eine beigeordnete Person hat als Vorsitzende Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner(innen) widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner(innen) widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- g) Die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretung rechtzeitig zu verständigen.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. *)

§ 34 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt gleichzeitig die Geschäftsordnung vom 28. April 2008 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30.06.1993.